

# Satzung

## **der Samtgemeinde Jümme über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Jümme mit ihren Ortsfeuerwehren Amdorf/Neuburg, Detern/Stickhausen/Velde, Filsum, Lammertsfehn und Nortmoor**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in einer Sitzung am 03. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistung (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Anlage 1).

### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig nach Anlage 1:

1. Hilfe u. Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sogenannten Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs.1 des NBrandSchG,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG,
4. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
5. Leistungen bei Einsätzen aller Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbränden).

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

1. Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Pflicht- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Ansprüche der Feuerwehren der Samtgemeinde Jümme auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher in Fällen der Gewährhaftung bleibt unberührt.

2. Freiwillige Leistungen werden von den Feuerwehren der Samtgemeinde Jümme nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgabe möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehren der Samtgemeinde Jümme besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bez. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
3. Freiwillige Leistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notstand erbracht werden, insbesondere
  - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
  - Bergung oder Absicherung von Sachen
  - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
  - Auspumpen von überfluteten Räumen
  - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnlichem
  - Bergen von Tieren, Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern u. ähnlichem
  - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
  - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
  - Überprüfungen von Feuerlöscheinrichtungen und –Geräten sowie deren Instandsetzung
  - Gestellung von Feuerwehrkräften bez. technischem Gerät zu anderen als § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4 Kosten– und Gebührenschuldner**

##### 1. Kostenschuldner ist

###### 1. in allen Fällen des § 2 Nr. 1 und 5

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
- der Eigentümer der Sachen oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)

###### 2. in den Fällen des § 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG),

###### 3. in den Fällen des § 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG)

###### 4. in Fällen des § 2 Nr. 4 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)

2. **Gebührensuldner** in den Fällen des § 3 ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einem sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren

belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

3. Mehrere Kosten- oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Kosten- und Gebührenrechnung**

1. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache/Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).
2. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Kosten für Personal- und Sachleistungen sowie für den Materialverbrauch (Kostentarif Nr. 1 - 5) werden nebeneinander erhoben.
3. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Bei den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähiger Kosten zugrunde gelegt.

4. Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel oder Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet (Kostentarif Nr. 5.).
5. Entsorgungskosten werden in tatsächlich anfallender Höhe berechnet.
6. Der Kostenersatz bez. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6 Entstehen und Einziehen der Kostenersatz- und Gebührenschild**

1. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache/Feuerwehrhaus bez. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bez. bis zur Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostensatz- und Gebührenordnung.
2. Der Kostensatz- und Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostensatz- und Gebührenschild ist in einem Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
3. Der Kostensatz- und Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

